

Supplier Code of Conduct



MöllerGroup GmbH
Kupferhammer
33649 Bielefeld
+49 521 44 77 0
www.moellergroup.com

Vorwort

Als international tätige Unternehmensgruppe mit fast 300-jähriger Geschichte und Tradition sowie einer Unternehmenskultur, die auf Werte der Beständigkeit, Langfristigkeit und Verbindlichkeit ausgerichtet ist und den Menschen stets in den Mittelpunkt stellt, sind wir uns unserer unternehmerischen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Gewissenhaftes, umweltbewusstes und soziales Wirtschaften sind für uns daher ebenso selbstverständlich wie unser Anspruch, einen Beitrag dazu zu leisten, auch nachfolgenden Generationen eine intakte und lebenswerte Umwelt zu hinterlassen. Diese Forderungen der nachhaltigen Entwicklung haben wir auch an unsere Lieferanten.

Von Ihnen als Lieferanten erwarten wir daher, dass Sie den nachfolgenden Supplier Code of Conduct (im Folgenden als „**SCoC**“ bezeichnet) anerkennen, unterstützen und befolgen.

Er gilt für sämtliche Lieferungen von Waren, sowie Erbringungen von Dienst- und Werkleistungen aller Art, bei denen als Vertragspartner ein Unternehmen der MöllerGroup („**wir**“ bzw. „**uns**“) auftritt.

Wir erwarten von Ihnen, dass Sie bei ihrem Handeln alle geltenden Gesetze und Vorschriften der jeweiligen Länder, in denen Sie tätig sind, einschließlich der international anerkannten Menschenrechts-, Umwelt-, Sozial- und Corporate Governance Standards, einhalten. Dabei ist insbesondere auch die Beachtung der Vorschriften des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („**LkSG**“) einschließlich der in der Anlage zu §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 3 S. 2 LkSG genannten Übereinkommen¹, für uns selbstverständlich.

Daneben haben Sie sich an den allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien der Integrität, Rechtschaffenheit und Menschenwürde zu orientieren.

¹ Beispielhaft zu nennen sind hier das Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442) (ILO-Übereinkommen Nr. 105), sowie das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) (ILO-Übereinkommen Nr. 182).

Umgang mit Menschen/ Soziales

Wir erwarten von unseren Lieferanten die Anerkennung, Achtung und Einhaltung der Grundrechte, ebenso wie eine würde- und respektvolle Behandlung aller Personen, die von den Geschäftshandlungen unserer Lieferanten betroffenen sind. Das können insbesondere die eigenen Arbeitnehmer² sein.

Dies ist der Mindeststandard, der stets zu gewährleisten ist und auch dann gilt, wenn es insoweit keine anwendbaren Gesetze, Vorschriften oder Branchenstandards gibt.

Selbstverständlich ist für uns auch die Beachtung der international anerkannten Menschenrechte, insbesondere der UN-Menschenrechtscharta.

Kinderarbeit, Arbeitsbedingungen & Vereinigungen

Wir lehnen Kinderarbeit³ und jegliche Art von Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen ab und fordern die Einhaltung der insoweit geltenden Gesetze.

Der Lieferant stellt sicher, dass Zwangsarbeit, moderne Sklaverei, Menschenhandel sowie ähnliche Zustände vermieden werden. Jegliche Art der Beschäftigung hat freiwillig zu erfolgen.

Körperliche Züchtigungen oder anderweitige körperliche, sexuelle, psychische oder verbale Belästigungen oder Missbrauchshandlungen werden von uns abgelehnt und sind verboten.

Mitarbeiter erhalten eine angemessene, faire Vergütung, die existenzsichernd ist, ebenso wie angemessene Sozialleistungen.

Der Lieferant hält sich an die Vorgaben der anwendbaren nationalen Bestimmungen zu Arbeitszeiten.

Wir stehen für die Gewährleistung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen einschließlich des Rechts zur Gründung und zum Anschluss von Gewerkschaften und Mitarbeitervertretungen innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens.

Das Recht auf Meinungsfreiheit und die freie Meinungsäußerung ist für uns ebenso selbstverständlich wie die Achtung der Privatsphäre jedes Einzelnen.

² Im Text wird – aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht – ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit sind alle Geschlechter mit einbezogen.

³ Hierunter zu verstehen ist Kinderarbeit nach den Grundsätzen des UN Global Compacts und den Kernarbeitsnormen der ILO.

Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz

Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der nationalen und internationalen Vorschriften zur Sicherstellung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Er hat dabei sämtliche geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu erfüllen und insbesondere seinen Mitarbeitern Arbeitsplätze anzubieten, die den insoweit geltenden Gesetzen, Vorschriften und Branchenstandards entsprechen. So haben die Lieferanten ihren Mitarbeitern zum Zwecke des Arbeitsschutzes beispielsweise eine, an die jeweils zu verrichtende Tätigkeit angepasste, persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen sowie Maschinen und Anlagen mit geeigneten Sicherheitsvorrichtungen, Verriegelungen und Sperren zu versehen, um Sicherheitsrisiken weitestgehend auszuschließen, jedenfalls aber zu minimieren.

Diversität & Inklusion

Wir fordern von unseren Lieferanten die Gleichbehandlung und Gleichberechtigung aller Mitarbeiter, ungeachtet des Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der Kultur, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit oder der Weltanschauung.

Dabei ist Förderung von Chancengleichheit sowie Unterbindung von Diskriminierung, Belästigung und sonstigem unredlichen Verhalten bei Einstellungen, Beschäftigung sowie bei Beförderung oder Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen selbstverständlich.

Der Lieferant setzt sich weiterhin für eine Unterstützung und Stärkung der Frauenrechte ein.

Diversität und Vielfalt, sowie Inklusion, werden gefördert.

Darüber hinaus ist die Respektierung der Rechte aller Beschäftigten, Minderheiten und anderer schutzbedürftiger Gruppen, wie z.B. indigene Völker, unerlässlich.

Verbotene Maßnahmen

Wir sprechen ein klares Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern, die als Lebensgrundlage von Personen dienen, aus.

Der Lieferant stellt sicher, dass beim Einsatz oder der Beauftragung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz des Unternehmens körperliche oder seelische Misshandlungen und Verletzungen von Leib und Leben, sowie die Missachtung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, unbedingt vermieden werden.

Ökologie

Sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften sowie international anerkannte Standards und Übereinkommen zum Schutz von Ressourcen sowie der Umwelt, insbesondere von Wasser, Luft und Boden, sowie der Erhaltung der Artenvielfalt, sind einzuhalten.

Technologien & Genehmigungen

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle für seinen Betrieb erforderlichen Umweltgenehmigungen und -zulassungen vorliegen, auf dem aktuellen Stand sind und befolgt werden.

Dabei ist auf den Einsatz und die Verwendung energieeffizienter und umweltfreundlicher Technologien zu achten.

Ressourcenschonung

Mit natürlichen Ressourcen wie zum Beispiel Wasser, Luft, Boden und Energie ist verantwortungsvoll und schonend umzugehen.

Die effiziente Verwendung der Ressourcen ist für den Lieferanten dabei ebenso selbstverständlich wie die Vermeidung, jedenfalls aber Reduzierung, von Emissionen in Luft, Wasser und Boden. Insbesondere ist auf eine Reduktion und Vermeidung von CO₂-Emissionen („Dekarbonisierung“) hinzuwirken.

Darüber hinaus haben die Lieferanten nach besten Kräften dafür Sorge zu tragen, dass Handhabung, Lagerung, Transport, Wiederverwendung, Recycling und Entsorgung aller Arten von Abfällen und Abwässern sicher und vorschriftsmäßig erfolgen.

Ferner ist bereits im Stadium der Entwicklung von Produkten darauf zu achten, dass eine Wiederverwendung und ein Recycling möglich sind.

Mit Hilfe geeigneter Maßnahmen verringert der Lieferant seine negativen Auswirkungen auf die biologische (Arten-)Vielfalt, den Klimawandel, die Bodenqualität und die Wasserknappheit, um die Lebensgrundlage der Menschen und Tiere zu schützen und zu erhalten.

Die Landnutzung hat dabei schonend zu erfolgen, Entwaldungen sind, soweit möglich, zu vermeiden.

Gefährliche Stoffe

Gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen sind eindeutig als solche zu kennzeichnen und deren sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung, Wiederverwendung und Entsorgung sind sicherzustellen.

Alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen einschließlich der strikten Einhaltung von Stoffbeschränkungen und Produktsicherheitsanforderungen sind ausnahmslos zu befolgen.

Ökonomie

Unternehmensintegrität ist für uns die Grundlage jeder Geschäftsbeziehung. Von daher erwarten wir auch im ökonomischen Bereich die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften sowie international anerkannten Standards. Davon umfasst sind insbesondere auch die Anforderungen an eine ordnungsmäÙe Buchführung und finanzielle Verantwortung.

Kartelle, GeldwäÙche & Compliance

Der Lieferant stellt einen fairen und rechtmäÙigen Wettbewerb sicher, ebenso wie die Einhaltung der kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften.

Eine Beteiligung an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern ist ebenso verboten wie eine missbräuchliche Ausnutzung einer evtl. vorhandenen marktbeherrschenden Stellung.

Jegliche Art von Korruption, Bestechung, Betrug, Erpressung, GeldwäÙche und sonstigen verbotenen Geschäftspraktiken sind untersagt, die insoweit geltenden Gesetze und Vorschriften sind zwingend zu beachten und einzuhalten.

Interessenkonflikte sind zwingend zu vermeiden. Von daher sind Geschenke an Privatpersonen oder öffentliche Amtsträger, die darauf abzielen, geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen oder sie in anderer Weise dazu anzuhalten, gegen ihre Verpflichtungen zu verstoÙen, strengstens untersagt. Geschäftsentscheidungen sind ausschließlich anhand sachlicher Kriterien und im besten Interesse des Unternehmens zu treffen.

Die Implementierung und Aufrechterhaltung eines angemessenen Compliancemanagementsystems zur Unterstützung der Einhaltung der geltenden Gesetze, Regeln und Standards sind daher für uns selbstverständlich.

Außenhandel

Der Lieferant führt die notwendigen Ausfuhrkontrollen durch. Dabei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass Wirtschaftssanktionen streng beachtet werden.

Geistiges Eigentum und Privatsphäre

Das Unternehmenseigentum und das geistige Eigentum sind angemessen zu schützen.

Geistige Eigentumsrechte des Unternehmens werden vom Lieferanten sachgerecht gesichert, ebenso wie vertrauliche Informationen und jegliche Art schützenswerter Daten. Es wird ein vertrauensvoller Umgang mit der geschäftlichen Korrespondenz gepflegt.

Ebenso erfolgen eine vertrauliche Behandlung und ein vertraulicher Umgang mit Geschäftsgeheimnissen. Eine Offenlegung von Informationen darf dabei nur im Rahmen des vertraglich und gesetzlich

zulässigen Rahmens erfolgen. Daneben werden geeignete Maßnahmen zu deren Schutz vor unberechtigten Einblicken und Zugriffen ergriffen.

Ferner respektiert der Lieferant die Privatsphäre und die vertraulichen Informationen aller seiner Mitarbeiter und schützt diese durch angemessene Maßnahmen vor Missbrauch und dem unberechtigten Zugriff.

Der Lieferant hat in seinem Verantwortungsbereich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Plagiate der Produkte, ihrer bearbeitbaren Komponenten, der Rohstoffe oder des entsprechenden Know-hows zu verhindern. Weiterhin sind ihm die Nutzung und Duldung von Plagiaten untersagt.

Produktqualität und -sicherheit

Mit Hilfe geeigneter Managementsysteme wie z.B. IATF 16949 bzw. ISO 9001 stellt der Lieferant sicher, dass die Produktqualität und -sicherheit den geltenden Anforderungen entsprechen.

Umsetzung & Folgen

Um eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen, erwarten wir von Ihnen, dass Sie die vorstehend genannten Anforderungen teilen, vergleichbare Standards definieren, und umsetzen, sowie dass diese Anforderungen auch von Ihren eigenen Zulieferern und deren Subunternehmen eingehalten und berücksichtigt werden. Dazu sind Sie angehalten, sich bestmöglich um eine Weitergabe der Anforderungen innerhalb der Lieferkette zu bemühen.

Zur Implementierung und dauerhaften Sicherstellung der Inhalte des vorliegenden Lieferantenkodexes im eigenen Unternehmen werden Sie Schulungsmaßnahmen einrichten, um Ihren Führungskräften und Mitarbeitern ein angemessenes Maß an Wissen und Verständnis für den Inhalt dieses Kodexes, der anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie anerkannten Standards zu vermitteln.

Daneben werden Prozesse eingeführt, die der Identifizierung, Bestimmung und Überwachung von Risiken in den Bereichen dienen, die in diesem **SCoC** genannt sind. Dies ist zu dokumentieren.

Sie stellen eine Meldestelle zur Meldung von Verstößen gegen rechtliche Regelungen zur Verfügung und beachten insoweit ebenfalls die jeweils geltenden Regelungen zum Schutz der Personen, die diese Rechtsverstöße melden.

Verstoßen Sie schuldhaft gegen die Ihnen nach diesem **SCoC** obliegenden Verhaltensregeln und Sorgfaltspflichten, sind wir berechtigt, angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen können bspw. ein Aussetzen der Geschäftsbeziehung und laufender Verträge umfassen, ohne dass Ihrerseits Ansprüche auf Schadensersatz bestehen. Diese Maßnahmen können aufrechterhalten werden, bis Sie uns nachweisen, dass Sie die Vorgaben dieses **SCoC** einhalten und die Folgen etwaiger Verstöße nachhaltig beseitigt sind. Erfolgt dieser Nachweis trotz entsprechender Aufforderung nicht innerhalb einer angemessen gesetzten Frist, so sind wir berechtigt, die mit Ihnen bestehenden Vertragsverhältnisse außerordentlich zu kündigen und Schadensersatz geltend zu machen.

Werden Ihnen Verstöße gegen diesen **SCoC**, auch innerhalb Ihrer eigenen Lieferkette, bekannt, so haben Sie unter Wahrung Ihrer berechtigten Interessen, insbesondere des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen, der berechtigten Interessen Ihrer Mitarbeiter, sowie ggf. unter Wahrung der berechtigten Interessen Ihrer Unterlieferanten, dies unverzüglich mitzuteilen.

Die Meldung kann in diesen Fällen an **compliance.moellergroup@brandi.net** erfolgen.

Sie stellen uns von etwaigen Nachteilen und Forderungen Dritter aufgrund der Nichteinhaltung dieses **SCoC** frei.

Weitergehende vertragliche Verpflichtungen bleiben von diesem **SCoC** unberührt und haben Vorrang vor den in diesem Dokument beschriebenen Bestimmungen. Dies gilt insbesondere für Vertragsbestimmungen, nach denen Sie verpflichtet sind, bestimmte ESG-Standards und/ oder Anforderungen für die Lieferkette einzuhalten.

Audits

Sie erklären sich mit der Durchführung von Audits zur Sicherstellung der Einhaltung dieses **SCoCs** durch Mitarbeiter der Unternehmen der MöllerGroup und/ oder beauftragter Dritter einverstanden. Hierzu haben Sie Zutritt zu Ihren Betrieben zu gewähren und die Durchführung eines vollständigen Audits zu ermöglichen. Soweit erforderlich, werden Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten auch eine Auditierung Ihrer Vorlieferanten ermöglichen und uns hierbei unterstützen. Berechtigte Schutzinteressen hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Beteiligten sind hierbei unbedingt zu beachten.

Ist das Audit durch einen Verstoß gegen diesen **SCoC** veranlasst, haben Sie zurechenbar einen entsprechenden Verdacht verursacht oder werden bei dem Audit Verstöße gegen diesen **SCoC** festgestellt, so haben Sie die Kosten des Audits und/ oder beauftragter Dritter zu tragen.

Änderungen & Rechtswahl

Wir sind jederzeit berechtigt, die Bestimmungen dieses **SCoC** zu ändern. Soweit diese Änderungen angemessen und in unserem berechtigten Interesse sind, ist der Lieferant verpflichtet, diese Änderungen zu akzeptieren. Solche Änderungen werden wir dem Lieferanten rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderung, mitteilen.

Dieser **SCoC** unterliegt jeweils dem Recht und dem Gerichtsstand, die in den abgeschlossenen Lieferverträgen vereinbart werden. Für den Fall, dass keine diesbezügliche Vereinbarung besteht, unterliegen dieser **SCoC** und die vom Lieferanten abgegebenen Erklärungen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen des Kollisionsrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist in diesem Fall – soweit zulässig - Bielefeld.

Stand: August 2023

Als Lieferant der MöllerGroup GmbH oder eines mit dieser verbundenen Unternehmens handeln wir nach den in dem Supplier Code of Conduct (SCoC) der MöllerGroup GmbH niedergelegten Grundsätzen zu Menschen, Umwelt und Ökonomie, sowie nach allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien der Integrität, Rechtschaffenheit und Menschenwürde. Dazu sind wir um eine bestmögliche Weitergabe dieser Werte innerhalb unserer Lieferkette bemüht. Hiermit erkennen wir den SCoC der MöllerGroup GmbH an und bestätigen, dass wir die darin genannten Grundsätze und Anforderungen durch die Anwendung eines eigenen, gleichwertigen Code of Conducts in unserem eigenen Unternehmen einhalten.

Firma:

Name:

Ort/Datum:

Unterschrift: